



**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN**

**Präsidialabteilung 1**

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 WIEN

GZ. 05 0301/74-Pr.1/99

Himmelfortgasse 4-8  
Postfach 2  
1015 Wien  
Telefax: 513 88 87

Sachbearbeiter:  
Mag. Ingrid Oberleitner  
Telefon:  
514 33/1242  
Internet:  
Post@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

*ni, -ust byn*  
Betr.: Entwurf einer Bundesministeriengesetz-Novelle 1999  
bundesinterne Begutachtung  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates, betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzentwürfe beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt erstellten und mit Schreiben vom 15. Juni 1999, GZ 601.876/4-V/2/99, versendeten Entwurf einer Bundesministeriengesetz-Novelle 1999 in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

27. September 1999

Für den Bundesminister:

Dr. Binder

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Schmidt*



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN

Präsidialabteilung 1

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 WIEN

GZ. 05 0301/74-Pr.1/99

Himmelfortgasse 9  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telex: 111 688  
Telefax: 51 433/1918

Sachbearbeiter:  
Mag. Ingrid Oberleitner  
Telefon:  
51 433/1242  
Internet:  
Ingrid.Oberleitner@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

Betr.: Entwurf einer Bundesministeriengesetz-Novelle 1999  
bundesinterne Begutachtung

Bezug: GZ 601.876/4-V/2/99

Unter Bezugnahme auf den am 1. Juli 1999 im elektronischen Weg übermittelten Entwurf einer Bundesministeriengesetz-Novelle 1999 beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen folgende Stellungnahme abzugeben:

**Grundsätzliches:**

Es wird vorausgesetzt, dass die Bestimmungen des Konsultationsmechanismus eingehalten werden.

Gemäß dem gemeinsamen Durchführungs Rundschreiben zum Konsultationsmechanismus des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen vom 19. Februar 1999, GZ des BKA 60.3767/1-V/1/99, sind Gesetzesentwürfe der Bundesminister im Rahmen des üblichen Begutachtungsverfahrens den gegenbeteiligten Gebietskörperschaften zuzuleiten.

Der Allgemeine Teil der Erläuterungen zu Gesetzen hat daher gemäß Punkt 2.3.1 Aussagen darüber zu enthalten, ob den beteiligten Gebietskörperschaften Gelegenheit zu Stellungnahmen zum zugrundeliegenden Entwurf gegeben worden ist, ob ein Verlangen auf Erörterung gestellt wurde und, wenn ja, zu welchem Ergebnis die Verhandlungen im Konsultationsgremium geführt haben.

Überdies haben die Erläuterungen in einem eigenen Abschnitt des Allg. Teiles eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen der geplanten rechtsetzenden Maßnahmen gem. § 14 Abs. 5 BHG auf alle Gebietskörperschaften zu enthalten (Punkt 2.1.2).

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen entspricht aber nicht der Verordnung des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999, zu § 14 Abs. 5 BHG.

Es wird davon ausgegangen, dass eine entsprechende Aussage noch nachgetragen werden wird.

#### Zu den einzelnen Artikeln:

##### **Zu Artikel 1**

##### Zu Z 12:

Da der Bund weiterhin an den Unternehmen der Österreichischen Elektrizitätswirtschaft Anteilsrechte hat, deren Verwaltung nicht mehr ausdrücklich dem BMwA zukommen soll, würde diese nunmehr gemäß Abschnitt E Z 6 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 BMG dem BMF zukommen.

Abschnitt C Z 13. alte Fassung lautet:

"13. Angelegenheiten des Energiewesens, soweit sie nicht bereits unter Z 2 fallen.

Dazu gehören insbesondere auch:

- Angelegenheiten der Elektrizitätswirtschaft und deren Planung, die Förderung der Elektrifizierung sowie die Angelegenheiten der Bewirtschaftung der elektrischen Energie.
- Starkstromwegerecht.
- Angelegenheiten der Kernenergie.
- Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an den durch das Zweite Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, verstaatlichten Unternehmungen.

In der Textgegenüberstellung fehlt der Hinweis "Verwaltung der Anteilsrechte ....." sowohl in der "geltenden Fassung" als auch in der "vorgeschlagenen Fassung".

##### Zu Z 16:

Es wird vorausgesetzt, dass die Konzentration für Rahmenverträge auf dem Gebiet der Beschaffung von Energielieferungen beim Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten bessere Konditionen für die Energielieferung an den Bund bewirkt.

Zu Z 23:

Diese Bestimmung bedeutet gegenüber der bisherigen Regelung insoweit eine Einschränkung, als Unternehmungen, die (nur) unter öffentlicher Aufsicht stehen, nicht mehr in die Kompetenz des Bundesministers für Finanzen fallen.

Zu Z 25:

Es wäre zu klären, welchem Ressortbereich künftig Angelegenheiten der Nahrungsmittelkontrolle zugehören sollen.

**Zu Artikel 3**Zu Z 22 des Entwurfes:

Hinsichtlich der Formulierungen in Z 22 des Entwurfs der BMG-Novelle

"In Abschnitt E Z 9 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 werden folgende Tatbestände angefügt:  
Bereitstellung einer bundesweit verfügbaren Informations- und Kommunikationsinfrastruktur des Bundes in Form eines eigenen Verwaltungsnetzwerkes.

Bereitstellung eines ressortübergreifenden elektronischen Bürgerinformationssystems"

werden die Bedenken gesehen, dass die Gesamtkosten für diese Tatbestände in voller Höhe und in vollem Umfang dem BMF angelastet würden, da die daran partizipierenden Ressorts unter Verweis auf § 49 Abs. 1 Z 3 BHG die Übernahme und Tragung des sie betreffenden Kostenanteiles ablehnen könnten.

Hinsichtlich des Tatbestandes "Verwaltungsnetzwerk" wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

"Entgeltliche Bereitstellung einer bundesweit verfügbaren Informations- und Kommunikationsinfrastruktur des Bundes in Form eines eigenen Verwaltungsnetzwerkes".

Korrespondierend dazu wären auch im "Besonderen Teil der Erläuterungen" Modifizierungen vorzunehmen, dementsprechend hätte der erste Absatz zu lauten:

"Durch das bundesweit existierende Corporate Network Austria (CNA), ein bis auf Bezirksebene reichendes flächendeckendes Netzwerk, kann der gesamten Bundesverwaltung eine kostengünstige Informations- und Kommunikationsinfrastruktur in Form eines Bundesnetzwerkes angeboten werden."

Die Konzentration der Bundesverwaltungsnetzwerkagenden beim Bundesministerium für Finanzen soll - wie im Allgemeinen Teil ausgeführt wird - nicht nur beschaffungsseitig durch das gegebene Auftragsvolumen und die damit anzusprechenden bestmöglichen Konditionen zu einem beträchtlichen Einsparungspotential führen, sondern auch personal- und verwaltungsseitige Entlastungen bringen.

Durch die Entgeltlichkeit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass das Bundesministerium für Finanzen zwar die Bereitstellung des Bundesverwaltungsnetzwerkes übernimmt, keinesfalls aber die Gesamtkosten tragen wird; jedes Ressort hat seinen Kostenanteil aus eigenen Mitteln aufzubringen.

In den übrigen Absätzen tritt keine Änderung ein.

#### **Redaktionelle Ergänzungen:**

##### Vorblatt

Im 1. Abschnitt wäre unter Z 3 in der 1. Zeile nach dem Satzteil "In den vergangenen Jahren" das Wort "hat" einzufügen.

##### Erläuterungen, "Besonderer Teil":

###### Zu Art. 1 Z 2:

Es sollte hier der Entfall des § 17 Abs. 4 erläutert werden. Die ggstl. Erläuterung nimmt nur indirekt darauf Bezug.

###### Zu Art. 1 Z 8:

Der 2. Absatz "Durch diese Regelung ..... Konditionen zu erzielen." ist einerseits im 1. Absatz gleich lautend und somit doppelt enthalten und andererseits fehlt in der 1. Zeile dieses Absatzes nach dem Satzteil "Durch diese Regelung soll vor allem der Abschluss eines" ein Wort (vermutlich: Rahmenvertrag). Überdies wäre der Druckfehler beim Wort "bestmögliche" zu bereinigen.

###### Zu Art. 1 Z 12:

Am Ende des Satzes sollte "Art. 2" angefügt werden.

27. September 1999  
Für den Bundesminister:  
Mag. Oberleitner

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Samich*